

# Satzung zur Verwendung der Studienzuschüsse an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Studienzuschusssatzung)

Vom 16. Mai 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

## **§ 1 Studienzuschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt erhält in einem jährlichen Turnus Studienzuschüsse, die zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden sind. <sup>2</sup>Die Studienzuschüsse werden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt (Zweckbindung).
- (2) <sup>1</sup>Die Kommission zur Aufstellung und Verteilung der Studienzuschussmittel (Präsidialkommission) erstellt hierzu jährlich eine Aufstellung, die nach Abzug des administrativen Aufwands die Zuteilung an zentrale oder fakultätsübergreifende Maßnahmen und an die Fakultäten enthält. <sup>2</sup>Der Senat der KU berät über die Zuteilung und kann dem Präsidium eine alternative Zuteilung vorschlagen. <sup>3</sup>Die Zuteilung an die Fakultäten erfolgt proportional zu den immatrikulierten Studierenden (Studierendenäquivalente) unter Berücksichtigung von Lehrverflechtungen.

## **§ 2 Paritätische Beteiligung Studierender an der Entscheidung über die Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrates über fakultätsinterne Maßnahmen wird von einer vom ihm einzusetzende Kommission unter Beachtung der Zweckbindungen der Studienzuschüsse vorbereitet. <sup>2</sup>Die Kommission wird paritätisch besetzt mit Studierenden und idealerweise der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat bestimmt die Mitglieder der Kommission. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats über die von der Kommission vorgelegten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im Fakultätsrat. <sup>5</sup>Die vom Fakultätsrat festgelegten Maßnahmen müssen der Präsidialkommission zur Genehmigung vorgelegt werden. <sup>6</sup>Kommt eine Einigung nach Satz 4 nicht zustande, entscheidet die Präsidialkommission; der Präsidialkommission ist in diesem Falle das Votum der studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat durch die Mitglieder der Kommission mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium, der Studentische Sprecher- und Sprecherinnenrat, der Senat, die Fakultätsräte sowie die Leiter bzw. Leiterinnen der Zentralen Einrichtungen können Vorschläge für die Mittelverwendung für zentrale oder fakultätsübergreifende Maßnahmen unterbreiten. <sup>2</sup>Das Präsidium setzt einmal jährlich die Kommission zur Aufstellung und Verteilung der Studienzuschussmittel (Präsidialkommission) ein, die aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei Professorinnen oder zwei Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden besteht. <sup>3</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil.

- (3) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission berät über die Verwendung der zentralen oder fakultätsübergreifenden Mittel und genehmigt die fakultätsinternen Maßnahmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. <sup>3</sup>Das Präsidium setzt die zentralen oder fakultätsübergreifenden Maßnahmen nach den Zielsetzungen der Präsidialkommission um; es kann Maßnahmen zur erneuten Beratung der Präsidialkommission wiedervorlegen, und nach erneuter Beratung ablehnen. <sup>4</sup>Die verteilten Mittel können nicht in andere Maßnahmenzeiträume eingeplant oder übernommen beziehungsweise übertragen werden. <sup>5</sup>Werden genehmigte Maßnahmen bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres nicht abgerechnet, ist die Genehmigung hinfällig.
- (4) <sup>1</sup>Die Änderung von genehmigten Vorhabens (Umwidmung) unterliegt ebenfalls der Zweckbindung und bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Präsidialkommission oder der oder des Kanzlers, wenn das Vorhaben mit einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro oder höher aus Studienzuschüssen finanziert ist. <sup>2</sup>Bei Vorhaben, die mit einem Betrag niedriger als 3.000 Euro aus Studienzuschüssen finanziert sind, ist eine Umwidmungsmitteilung an der oder den Vorsitzenden der Präsidialkommission oder der oder des Kanzlers notwendig, welche die ursprünglich genehmigte Maßnahme bezeichnet und eine Beschreibung des stattdessen geplanten Projekts enthält. <sup>3</sup>Handelt es sich um fakultätsinterne Maßnahmen, so ist die Mitteilung von der zuständigen Dekanin oder dem Dekan sowie der studentischen Vertretung im Fakultätsrat zu unterschreiben. <sup>4</sup>Handelt es sich um zentrale oder fakultätsübergreifende Maßnahmen, ist die Mitteilung von dem Antragsteller bzw. der zuständigen Dekanin oder dem Dekan und dem Studentischen Konvent zu unterschreiben. <sup>5</sup>Umwidmungen sind nur innerhalb eines Maßnahmenzeitraums möglich.

### **§ 3 Rechnungslegung**

<sup>1</sup>Das Präsidium erstattet dem Staatsministerium einmal jährlich Bericht und legt diesen Bericht dem Studentischen Konvent und dem Senat vor. <sup>2</sup>Der Bericht wird in angemessener Weise auf der Website der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt veröffentlicht.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwendung der Studienzuschüsse an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Studienzuschusssatzung) vom 5. Dezember 2013 in der letztgültigen Fassung tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft, gilt aber fort für die Verwendung der Studienzuschussmittel der Jahre 2023 und 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. April 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 14. Mai 2024.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Mai 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16. Mai 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2024.